

---

## Musikverein



## Salzgitter

# Satzung

des Musikvereins „Die Klesmer e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Klesmer“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter und ist beim Amtsgericht Salzgitter unter der Nr. 488 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Musik und die Heimatgeschichte. Hierbei soll insbesondere an die Geschichte der Klesmer, der ehemaligen Wandermusikanten aus Salzgitter, angeknüpft und an diese historische Entwicklung erinnert werden. Jugendliche und Interessenten sollen an die Musik herangeführt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral und tritt ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ein.
- (3) Gesellige Veranstaltungen werden nur gelegentlich, nebenbei und finanziell nebensächlich mit dem Zweck durchgeführt, das Zusammengehörigkeitsgefühl und das gegenseitige Verstehen als Voraussetzung guter Leistungen zu pflegen und neue Mitglieder zu werben.

### **§ 3 Verwendung der Mittel, Kassenprüfung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Vereinskasse und der Mittelverwendung ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer festzustellen, die jährlich zu wählen sind. Gleichzeitig kann ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.  
Aktiv sind diejenigen Mitglieder, die dem Verein in erster Linie durch ihr Tun und Handeln dienen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vorwiegend durch finanzielle Zuwendungen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen und sind von der Beitragspflicht befreit. Von den übrigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.  
Musikschüler haben während ihrer Ausbildung den Status fördernder Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch freiwilligen Austritt oder
  2. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  3. mit dem Tode des Mitgliedes oder
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von 2/3 der aktiven stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (4) Alle Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, der bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben ist. Aktive und fördernde Mitglieder sind gehalten, den Verein nach ihren Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden auf Wunsch des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Versammlung aller Mitglieder durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Änderung der Satzung
  2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
  3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer mit Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes
  4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl der Kassenprüfer
  6. Wahl des Vorstandes
  7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  9. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  10. Entscheidung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
  11. Weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag der Mitglieder, auf Wunsch des Vorstandes oder nach Vereinbarung
- (4) Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verfasser der Niederschrift und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift liegt bis zum Ablauf von einem Monat während der musikalischen Proben öffentlich aus. Wenn innerhalb dieses Zeitraums nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## § 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  1. der erste Vorsitzende
  2. der zweite Vorsitzende
  3. der Schriftführer
  4. der Kassenwart
  5. der Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt und organisiert den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein; er bestellt den Dirigenten und schließt mit ihm einen Vertrag.

- (3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Dieses ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in einer Niederschrift mit Zeit- und Teilnehmerangabe festzuhalten. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder in deren Einvernehmen Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen (erweiterter Vorstand).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist die Wahl etwa vier Wochen später in einer erneuten Mitgliederversammlung zu wiederholen; hier wird mit den anwesenden Stimmen gewählt.
- (5) Für eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Vereinseigentum**

- (1) Das Vereinseigentum wird vom Schatzmeister verwaltet und bei Bedarf ggfs. gegen Empfangsbestätigung ausgegeben. Das Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Aufforderung durch den Schatzmeister zurückzugeben.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentum haftet der jeweilige Schädiger bzw. Besitzer, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Über die Haftung entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand einen Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein soll aufgelöst werden, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören. Er ist aufzulösen auf einstimmigen Beschluss der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Salzgitter, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde gemäß § 8 der Satzung vom 04.03.1995 in der Mitgliederversammlung am 17.04.2002 beschlossen und tritt am 01.06.2002 in Kraft.